

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1962	Berlin, den 11. Juni 1962	l.r. 40
Tag	Inhalt	Seite
24.5. 62 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee (Besoldungsverordnung)		355
24.5. 62 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“		357
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		358

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Besoldung der  
Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der  
Nationalen Volksarmee (Besoldungsverordnung).**

**Vom 24. Mai 1962**

Auf Grund des § 27 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1962 über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee (Besoldungsverordnung) (GBl. II S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung, dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**Grundwehrdienst**

Zu §§ 3 bis 6 der Verordnung:

**§ 1**

(1) Bestand vor der Einberufung zum Grundwehrdienst keine Versicherungspflicht, weil noch keine berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, z. B. ehemalige Oberschüler, die unmittelbar nach Beendigung der Oberschule zum Grundwehrdienst einberufen wurden, so besteht für die anspruchsberechtigten Familienangehörigen während der Zeit des Grundwehrdienstes Anspruch auf die Leistungen der Sozialversicherung bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

(2) Verstirbt ein Wehrpflichtiger während der Zeit des Grundwehrdienstes, werden von den Dienststellen der Nationalen Volksarmee Überführungs- und Bestattungskosten gewährt. Anspruch auf Bestattungsbeihilfe der Sozialversicherung besteht nicht.

(3) Verstirbt ein anspruchsberechtigter Familienangehöriger eines zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen, besteht Anspruch auf Bestattungsbeihilfe der Sozialversicherung.

**§ 2**

(1) Bei Einberufung eines Wehrpflichtigen zum Grundwehrdienst ist das Ende der Tätigkeit, der beitragspflichtige Verdienst bzw. das beitragspflichtige Einkommen wie bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses bzw. einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und der Beginn des Grundwehrdienstes in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. in den Versicherungsausweis einzutragen.

(2) Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Beendigung des Grundwehrdienstes ist die Beendigung des Grundwehrdienstes und die Fortsetzung der versicherungspflichtigen Tätigkeit in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. in den Versicherungsausweis einzutragen.

(3) Die Eintragung erfolgt bei

- a) Arbeitern und Angestellten durch die Betriebe,
- b) Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte durch die sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. die Kollegien der Rechtsanwälte,
- c) den übrigen Versicherten der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt durch die Abteilungen Finanzen der zuständigen Räte der Kreise bzw. Stadtkreise,
- d) Wehrpflichtigen, die nach Ableistung des Grundwehrdienstes als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat aktiven Wehrdienst leisten, durch die Dienststellen der Nationalen Volksarmee.

**§ 3**

(1) Die Zeit des Grundwehrdienstes<sup>^</sup> zählt für die Rentenberechnung der Sozialversicherung als Versicherungszeit.

(2) Für Werk tätige, die unmittelbar vor der Einberufung zum Grundwehrdienst in einem bergbaulichen Betrieb beschäftigt waren bzw. die unmittelbar nach der